



Region Hannover

Der Regionspräsident

36 Fachbereich Umwelt

► **Nr. 1097/2010 (II) IDs**

Hannover, 18. August 2010

Informationsdrucksache

Gremium	geplant für Sitzung am						
Ausschuss für Umwelt und Naherholung	07.09.2010						

Fulgurit-Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe Planfeststellung

Sachverhalt:

Den geplanten und vertraglich geregelten Abtrag der Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe hat die Fraktion Die Linke in der Regionsversammlung durch ein Rechtsgutachten prüfen lassen. Der von ihr beauftragte Rechtsanwalt Herr Dr. Stefan Baufeld kommt u.a. zu dem Ergebnis, dass für den Abtrag der Halde ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

Der Verwaltung liegt hierzu die Presseerklärung von Herrn Dr. Baufeld vom 27.05.2010 mit der Begründung der erforderlichen Planfeststellung vor.

Die Verwaltung, die für den Abtrag der Halde ein Planfeststellungsverfahren nicht für erforderlich hält, hat die Ausführungen von Herrn Dr. Baufeld geprüft. Service Recht hat hierzu folgende Stellungnahme erstellt.

Stellungnahme zu der Presseerklärung von Herrn Dr. Baufeld vom 27.05.2010:

Herr Dr. Baufeld vertritt in seinem Schreiben vom 27.05.2010 die Auffassung, der Abtrag der Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe könne nicht vertraglich vereinbart werden, da der Vertrag gegen §§ 35, 36 KrW-/AbfG verstoße. Diese Normen verböten Vereinbarungen über Sanierungsarbeiten, für die nach § 31 Abs. 2 S. 1 KrW-/AbfG ein Planfeststellungsverfahren erforderlich ist.

1. § 35 KrW-/AbfG

§ 35 KrW-/AbfG findet in Bezug auf die Halde in Wunstorf-Luthe keine Anwendung.

Diese Vorschrift ermächtigt die zuständige Behörde für den Betrieb von Deponien, die bereits vor 1972 betrieben wurden, Befristungen, Bedingungen oder Auflagen anzuordnen.

§ 35 KrW-/AbfG bedeutet insofern eine Privilegierung von Altdeponien, als diese – im Wege eines Umkehrschlusses – von der erst seit Inkrafttreten des AbfG (1972) bestehenden abfallrechtlichen Zulassungspflicht für Deponien befreit werden. D.h. es bedarf nicht einer nachträglichen Beantragung einer Zulassung. Über die Anordnungsbefugnis wird jedoch sichergestellt, dass Altdeponien schrittweise an die für Neuanlagen geltenden Standards angepasst werden können (Beck'scher Onlinekommentar, KrW-/AbfG, § 35 Einl.). Entscheidend für eine Anwendung des § 35 KrW-/AbfG ist jedoch, dass die Deponie auch im Zeitpunkt einer Anordnung nach § 35 KrW-/AbfG noch bestimmungsgemäß der Abfallentsorgung dienen soll (a.a.O. Rn. 2), also die Ablagerung tatsächlich noch nicht beendet ist. Die Halde in Wunstorf dient unstreitig nicht mehr der Abfallentsorgung, sondern die Ablagerung von Produktionsabfällen aus den verschiedenen Fulguritwerken wurde vor vielen Jahren eingestellt.

Im Übrigen eröffnet § 35 KrW-/AbfG lediglich die Möglichkeit von behördlichen Anordnungen im Sinne von selbstständigen Verwaltungsakten (a.a.O. Rn. 8) und schreibt gerade nicht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor bzw. schränkt die Möglichkeit des Abschlusses von öffentlich-rechtlichen Verträgen ein.

2. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG

Auch aus § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG kann weder eine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgeleitet werden noch ein Verbot, Vereinbarungen über Sanierungsmaßnahmen zu treffen.

§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG bestimmt, dass die zuständige Behörde den Deponiebetreiber zu bestimmten Maßnahmen verpflichten muss, wenn „in dem Planfeststellungsbeschluss nach § 31 ...“ oder in „Bedingungen nach § 35 ...“ entsprechende Regelungen nicht enthalten sind.

Die Vorschrift ermächtigt die zuständige Behörde, in Form von Verwaltungsakten Rekultivierungs- und Schutzanordnungen zu treffen (a.a.O. § 36 Rn. 5). Der Verweis auf § 31 KrW-/AbfG verdeutlicht den subsidiären Charakter des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG: Eine Anordnung kommt nur in Betracht, wenn – wie bei der Halde in Wunstorf-Luthe – nicht bereits ein Planfeststellungsbeschluss mit entsprechenden Regelungen existiert (a.a.O.).

§ 36 Abs. 2 KrW-/AbfG ist also eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Verwaltungsakten. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sieht hingegen nicht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und den Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses vor und äußert sich in keiner Weise über die Zulässigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen.

3. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG

§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG schreibt die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vor für „die Errichtung und den Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes“.

Die Beendigung des Deponiebetriebes und die Stilllegung einer Deponie sind jedoch keine „wesentliche Änderung einer Deponie“ im Sinne dieser Vorschrift.

Der Begriff der „wesentlichen Änderung“ wird im Zusammenhang mit verschiedenen genehmigungsbedürftigen Anlagen verwendet. Eine Änderung einer Anlage wird in der Rechtsprechung dann als wesentlich angesehen, wenn „sie nach Art und/oder Umfang geeignet erscheint, die in den Genehmigungsvoraussetzungen angesprochenen Umweltaspekte zu berühren und deswegen die Genehmigungsfrage neu aufwirft“ (a.a.O. § 31 Rn. 24).

Die – anfängliche – Genehmigungsfrage wird jedoch nur dann neu aufgeworfen, wenn die Anlage weiterhin betrieben werden soll.

Des Weiteren spricht die Systematik des Gesetzes dagegen, die Beendigung der Ablagerung und die Rekultivierung/Sicherung einer Halde als wesentliche Änderung einzuordnen. § 31 KrW-/AbfG steht zusammen mit § 36 KrW-/AbfG im 2. Abschnitt des 4. Teils des Gesetzes. § 36 KrW-/AbfG regelt explizit die Beendigung des Ablagerungsbetriebes und die darauffolgenden Maßnahmen. Diese Regelung wäre jedoch entbehrlich, wenn die Beendigung des Deponiebetriebs bereits von § 31 KrW-/AbfG umfasst wäre.

§ 36 KrW-/AbfG ist eine spezielle Norm zur Regelung der Stilllegung, die z.B. gerade nicht die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens vorsieht. § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG findet keine Anwendung.

4. Ergebnis

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass in Bezug auf die Asbestzementschlammhalde in Wunstorf-Luthe keine Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens besteht.